



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden.

### A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 2 und 3 (1:500), Grundbuchplan Nr. 4 (1:1000) sowie Plan Nr. 46 – 37 am Ort genannt Goppenstein (1:500) der Gemeinde Ferden. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1994;
4. Die Berichte der Gemeinde Ferden vom 27. Juli 1994 und 21. Juni 2002;
5. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises II vom 2. Juli 2002;
6. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Ferden;

### B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Ferden an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Gegen den im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1994 aufgelegten Waldkataster der Gemeinde Ferden wurden keine Einsprachen eingereicht.
4. Die Bestockungen, wie sie in den Situationsplänen 1:500 und 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Artikel 2 WaG und Artikel 1 ff. WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

## C. ENTSCHEIDET

### 1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Grundbuchplänen Nr. 2 und 3 (1:500), Grundbuchplan Nr. 4 (1:1000) sowie Plan Nr. 46 – 37 am Ort genannt Goppenstein (1:500) "**Waldkataster der Gemeinde Ferden**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. **Koordination mit der Raumplanung**

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

### 3. **Kosten**

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar sind die Kosten des Entscheides von der Gemeinde zu tragen:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	Fr. <u>5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

### 4. **Rechtsmittelbelehrung**

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

## 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) mit Einschreiben an:
  - Gemeinde Ferden, 3916 Ferden
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

## 6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 20. August 2002

Der Präsident:

  
Thomas Burgener



Der Staatskanzler:

  
Henri v. Roten

 Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 29. Aug. 2002

  
Dienststelle für Wald und Landschaft